



# Öffentliche Bekanntmachung

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Merdingen

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### I. Abschnitt

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Merdingen vom 26. November 2024 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 42 Abs. 1:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	100
€/Monat	1,80	2,50	4,30	21,60

Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-)Wasserzähler verwendet oder wird eine vorübergehende Zapfstelle an einem Überflur- oder Unterflurhydranten zum Zwecke der Wasserabnahme eingerichtet, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 54,95 € erhoben.“

#### § 43 Abs. 1:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,85 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).“

#### § 43 Abs. 2:

„Wird ein Bauwasserzähler oder eine sonstige vorübergehende Zapfstelle im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,85 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).“

### II. Abschnitt

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



# Öffentliche Bekanntmachung

Merdingen, den 16.12.2025

  
Martin Rupp  
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.merdingen.de/bekanntmachungen](http://www.merdingen.de/bekanntmachungen) bekannt gemacht am:

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.